

Wassertarif

der Wasserversorgungsgenossenschaft Schwenden (WVS)

Die Verwaltung der Wasserversorgungsgenossenschaft beschliesst gestützt auf Art. 29 - 39 des Wasserversorgungsreglements vom 2. Dezember 2022 folgende Verordnung:

Art. 1

Wiederkehrende Grundgebühr

- | | |
|--|-----------|
| a) wird nach angeschlossenen LU erhoben | CHF 7.-- |
| b) Wohnwagen | CHF 50.— |
| c) Laufender Brunnen | CHF 150.— |
| d) Halbjährliche Laufender Brunnen (z.B. Weidescheune) | CHF 100.— |

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

- | | |
|---|----------|
| a) Die Verbrauchsgebühr beträgt je | LU 6.— |
| b) Tierhaltung (Tränkebecken werden nicht mehr gezahlt) | GVE 10.— |

Wiederkehrende Löschgebühr

³ Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet. Sie beträgt je m³ uR CHF 0.10

Art. 3

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 100.— bis 200.— erhoben. Bei längerem Wasserbezug wird die Gebühr nach Art. 1 berechnet.

Art. 4

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung an der Versammlung vom 22.11.23 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

3757 Schwenden, 22.11.23

Der Präsident:


Dominic Wyss

Der Sekretär:


Hansruedi Zumbach